

# **Habilitationsordnung**

## **für die Philosophische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 03.03.2017

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2017-8](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2017-8))

In der Fassung der Änderungssatzung vom 15. Mai 2018

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2018--34](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2018--34))

---

**Der Text dieser Ordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.**

---

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBL S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 369), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Habilitationsordnung:

### **§ 1**

#### **Ziel des Habilitationsverfahrens**

Die Habilitation in der Philosophischen Fakultät dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor bzw. zur Professorin an Universitäten (Lehrbefähigung) in einem Fachgebiet (Habilitationsgebiet) der Philosophischen Fakultät. Mit der Feststellung der Lehrbefähigung erlangt die habilitierte Person den akademischen Grad eines habilitierten Doktors („Dr. habil.“). Das Verfahren gibt besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftler(inne)n die Möglichkeit, selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen und sich unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat, dem Hochschullehrer(innen) im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BayHSchPG angehören, möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.

### **§ 2**

#### **Zuständigkeit und Mitwirkungsrechte**

(1) Über die Annahme als Habilitand bzw. Habilitandin entscheidet der Habilitationsausschuss. Er setzt sich wie folgt zusammen: qua Amt der Prodekan bzw. die Prodekanin für den wissenschaftlichen Nachwuchs; qua Wahl durch den Fakultätsrat jeweils ein Professor oder eine Professorin (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG) aus allen Fachgruppen (gem. Geschäftsordnung der Philosophischen Fakultät, § 2) und der bzw. die Frauenbeauftragte der Fakultät. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Habilitationsausschusses beträgt zwei Jahre. Das jeweilige Fachmentorat wirkt an den von ihm betreuten Verfahren stimmberechtigt mit. Die übrigen Professoren und Professorinnen der Fakultät können stimmberechtigt an einem bestimmten Verfahren mitwirken, sofern sie ihre Teilnahme spätestens am Vortag des ersten Zusammentreffens des Habilitationsausschusses dem Dekanat schriftlich mitgeteilt haben; sie sind wie stimmberechtigte Mitglieder zu laden.

(2) Das Kolloquium (§ 7 Abs. 5, § 10 Abs. 5) ist öffentlich. Die habilitierten Mitglieder der Fakultät haben das Recht, Fragen an den Habilitanden bzw. die Habilitandin zu stellen.

(3) Den Vorsitz im Habilitationsausschuss führt der Prodekan bzw. die Prodekanin für den wissenschaftlichen Nachwuchs; im Falle seiner oder ihrer Verhinderung oder der Bestellung zum Mitglied des Fachmentorats ist ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende aus dem Habilitationsausschuss zu wählen. Die Durchführung des Habilitationsverfahrens innerhalb des Habilitationsausschusses obliegt dem bzw. der Vorsitzenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(4) Über die Feststellung der Lehrbefähigung oder die Aufhebung des Fachmentorats entscheidet der Fakultätsrat. An Entscheidungen im Rahmen von Habilitationsverfahren haben alle Professoren und Professorinnen der Fakultät das Recht, im Fakultätsrat stimmberechtigt mitzuwirken. Das Nähere regelt die Grundordnung der Universität (§ 17 Abs. 2). Soweit eine Entscheidung keinem Gremium vorbehalten ist, entscheidet im Habilitationsverfahren der Prodekan bzw. die Prodekanin für den wissenschaftlichen Nachwuchs.

(5) Der Geschäftsgang und der Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung bestimmen sich nach Art. 41 BayHSchG. Die Mitglieder sind zu Sitzungen spätestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu laden. Der bzw. die Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse. Im Übrigen gelten die Gemeinsamen Vorschriften für Gremien, die in der Grundordnung der Universität Würzburg niedergelegt sind.

(6) Entscheidungen sind dem Bewerber oder der Bewerberin vom Prodekan bzw. der Prodekanin für den wissenschaftlichen Nachwuchs schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Bewerber oder der Bewerberin zuzustellen.

(7) Die Abnahme der Versicherung an Eides statt (§ 10 Abs. 2 Nr. 5) wird auf den Prodekan bzw. die Prodekanin für den wissenschaftlichen Nachwuchs übertragen.

### **§ 3**

#### **Gegenstand des Habilitationsverfahrens**

Im Habilitationsverfahren werden

1. die Befähigung zu selbständiger Forschung aufgrund einer Habilitationsschrift oder einer größeren Zahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht sowie einer wissenschaftlichen Aussprache und
2. die pädagogische Eignung aufgrund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung und selbständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre festgestellt.

### **§ 4**

#### **Voraussetzungen für die Annahme als Habilitand bzw. Habilitandin**

Voraussetzungen für die Annahme als Habilitand bzw. Habilitandin sind:

1. der Nachweis wissenschaftlicher Eignung durch die Berechtigung zur Führung eines von einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verliehenen Doktorgrades, der in der Regel mindestens mit „magna cum

laude“ oder einer entsprechenden Note erworben wurde, oder eines gleichwertigen ausländischen akademischen Grades,

2. der Nachweis pädagogischer Eignung durch eigenständige Lehrtätigkeit an einer Universität im Umfang von mindestens 4 SWS.

Die Voraussetzungen müssen in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Fachgebiet stehen, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird. Der Habilitationsausschuss kann hiervon sowie von der Voraussetzung von Satz 1 Nr. 1 im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

## § 5

### **Annahme als Habilitand bzw. Habilitandin**

(1) Der Bewerber oder die Bewerberin beantragt unter Angabe des Fachgebietes, für das er bzw. sie die Lehrbefähigung anstrebt, die Annahme als Habilitand bzw. Habilitandin schriftlich beim Prodekan bzw. der Prodekanin für den wissenschaftlichen Nachwuchs. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ein Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdeganges,
2. ein amtliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate), sofern der Bewerber oder die Bewerberin nicht im öffentlichen Dienst steht,
3. eine beglaubigte Kopie des Doktordiploms oder des Zeugnisses über die Verleihung eines gleichwertigen akademischen Grades gemäß § 4 Satz 1 Nr. 1,
4. je ein Exemplar der Dissertation und, sofern vorhanden, aller weiteren wissenschaftlichen Veröffentlichungen; in Ausnahmefällen kann von der Forderung der bereits erfolgten Publikation der Dissertation des Bewerbers oder der Bewerberin abgewichen werden,
5. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen,
6. der Vorschlag für das Habilitationsprojekt sowie eine kurze Zusammenfassung des Projekts,
7. ein Vorschlag für die Zusammensetzung des Fachmentorats,
8. eine Versicherung, dass der Bewerber oder die Bewerberin sich früher noch nie um eine Habilitation beworben hat, oder aber ein Bericht über frühere oder laufende Habilitationsverfahren,
9. eine Erklärung darüber, ob dem Bewerber oder der Bewerberin ein akademischer Grad entzogen oder gegen ihn bzw. sie ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

Die eingereichten Unterlagen bleiben, soweit es sich nicht um Veröffentlichungen handelt, bei den Akten des Prodekans bzw. der Prodekanin für den wissenschaftlichen Nachwuchs.

(2) Der Prodekan bzw. die Prodekanin für den wissenschaftlichen Nachwuchs überprüft die Vollständigkeit der gemäß Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 9 vorgelegten Unterlagen und setzt gegebenenfalls eine angemessene Frist für ihre Ergänzung. Sobald die Unterlagen vollständig vorliegen, entscheidet der Habilitationsausschuss nach Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 4 über die Annahme des Bewerbers oder der Bewerberin und beschließt die Bildung des Fachmentorats gemäß § 6. Über die Annahme ergeht ein Bescheid. Der mit der Annahme beginnende Status als Habilitand bzw. Habilitandin ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens begrenzt. Das Fachmentorat soll die Dauer des Status als Habilitand bzw. Habilitandin bei Vorliegen besonderer Gründe verlängern. Solche Gründe stellen insbesondere ein Beschäftigungsverbot nach der Verordnung über den

Mutterschutz, die Inanspruchnahme von Elternzeit sowie das Vorliegen einer Behinderung nach § 2 Abs. 1 SGB IX oder eine schwerwiegende chronische Erkrankung dar. Habilitanden und Habilitandinnen, die als wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen Mitglieder der Hochschule sind, überträgt der Dekan bzw. die Dekanin im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre.

(3) Die Annahme ist zu versagen, wenn

1. ein Fachmentorat nicht zustande kommt,
2. der Bewerber bzw. die Bewerberin die Voraussetzungen gemäß § 4 nicht erfüllt oder die gemäß § 5 Abs. 2 gesetzte Frist ungenutzt verstreichen lässt,
3. der Bewerber bzw. die Bewerberin an anderer Stelle für das Fachgebiet, für das er bzw. sie die Lehrbefähigung anstrebt, die Zulassung zum Habilitationsverfahren beantragt hat und dieses noch nicht abgeschlossen ist,
4. der Bewerber bzw. die Bewerberin bereits zweimal ein Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das er bzw. sie die Lehrbefähigung anstrebt, ohne Erfolg beendet hat,
5. dem Bewerber bzw. der Bewerberin ein akademischer Grad entzogen wurde oder Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades führen können.

(4) Nimmt der Bewerber bzw. die Bewerberin das Habilitationsgesuch zurück, nachdem er bzw. sie durch bestandskräftigen Bescheid als Habilitand bzw. Habilitandin angenommen wurde und die für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre mit dem Fachmentorat bereits vereinbart sind, so gilt das Habilitationsverfahren als beendet. Abs. 3 Nr. 3 gilt entsprechend.

(5) Das Habilitationsverfahren ist gebührenfrei. Der Bewerber bzw. die Bewerberin hat die der Fakultät für den Druck einer Urkunde entstehenden Kosten zu tragen.

## **§ 6 Fachmentorat**

(1) Ist der Bewerber bzw. die Bewerberin als Habilitand bzw. Habilitandin angenommen, setzt der Habilitationsausschuss gemäß § 5 Abs. 2 ein Fachmentorat ein, dem drei Professoren oder Professorinnen oder Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen im Sinn des Art. 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BayHschPG angehören. Inhaber und Inhaberinnen von aus Drittmitteln finanzierten Professuren der Fakultät gelten dabei auch dann als hauptberuflich tätige Fachvertreter und Fachvertreterinnen, wenn eine hauptberufliche Tätigkeit außerhalb der Universität ausgeübt wird. Ist ein Mitglied des Fachmentorats hauptberuflich tätig und ändert sich dieser Status aufgrund von Beurlaubung oder Arbeitszeitreduktion, gilt er oder sie für die zu diesem Zeitpunkt bereits betreuten Habilitationsverfahren weiterhin als hauptberuflich tätig. Bei der Bestellung ist der Vorschlag des Bewerbers bzw. der Bewerberin zu hören, wobei der Habilitationsausschuss daran nicht gebunden ist. Mindestens ein Mitglied des Mentorats muss Universitätsprofessor(in) für jenes Fachgebiet der Philosophischen Fakultät sein, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, und mindestens eines muss einem anderen Fachgebiet angehören. Die Mitglieder des Mentorats wählen unter sich einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, der bzw. die das Fachmentorat nach außen vertritt.

(2) Das Fachmentorat vereinbart mit dem Habilitanden bzw. der Habilitandin Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre; sie sollen sich an der in § 5 Abs. 2 festgelegten Dauer des Habilitationsverfahrens und gegebenenfalls an den sonstigen Aufgaben im Rahmen des Dienstverhältnisses orientieren.

Die vereinbarten Leistungen werden von Fachmentorat und Habilitand bzw. Habilitandin unterzeichneten Mentoratsvereinbarung festgehalten, die beim Prodekan bzw. der Prodekanin für den wissenschaftlichen Nachwuchs verbleibt. Spätere Modifizierungen des Themas des Habilitationsprojektes können einvernehmlich zwischen Fachmentorat und Habilitand bzw. Habilitandin vereinbart werden. Sie sind der vorgenannten Mentoratsvereinbarung hinzuzufügen. Das Fachmentorat unterstützt den Habilitanden bzw. die Habilitandin bei der Umsetzung der Vereinbarung sowie bei der Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausstattung durch die Universität Würzburg, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist, und begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre.

## **§ 7**

### **Wissenschaftliche Habilitationsleistungen**

- (1) Der Habilitand bzw. die Habilitandin hat eine schriftliche Habilitationsleistung zu erbringen.
- (2) Die schriftliche Habilitationsleistung muss erheblich über den an eine schriftliche Promotionsleistung zu stellenden Anforderungen liegen und wissenschaftlich neue, wichtige Erkenntnisse bieten und dadurch erweisen, dass der Habilitand bzw. die Habilitandin das Habilitationsfach methodisch beherrscht und stofflich überblickt, dass er bzw. sie selbständig komplexe Forschungsgebiete zu erschließen und die Ergebnisse seiner bzw. ihrer Forschung darzustellen in der Lage ist.
- (3) Als schriftliche Habilitationsleistung gelten
  1. eine publikationsreife, gegenüber der Dissertation des Habilitanden thematisch neue wissenschaftliche Arbeit, die grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst ist (Habilitationsschrift), oder
  2. mehrere thematisch zusammengehörige wissenschaftliche Veröffentlichungen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht (kumulative Habilitation). Dass die einzelnen Arbeiten in ihrer Gesamtheit einer als Einheit konzipierten Habilitationsschrift gleichkommen, hat der Habilitand bzw. die Habilitandin in einer ausführlichen Zusammenfassung darzulegen. Aus dieser muss auch hervorgehen, welchen Anteil der Habilitand bzw. die Habilitandin an Veröffentlichungen mit Koautor(inn)en hat. Solche Arbeiten können berücksichtigt werden, wenn ein entsprechender selbständiger Anteil an der Gesamtleistung klar herausgestellt und im Zweifelsfalle nachgewiesen werden kann. Die kumulative Habilitationsschrift darf nur Arbeiten enthalten, die aus der wissenschaftlichen Tätigkeit des Habilitanden bzw. der Habilitandin nach Abschluss seiner bzw. ihrer Promotion hervorgegangen sind. Qualifikationsarbeiten dürfen nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden. Als Veröffentlichungen gelten auch Arbeiten, die endgültig zur Publikation angenommen sind und für die eine Annahmestätigung erbracht wird.
- (4) Unter der Voraussetzung, dass die Begutachtung gemäß § 10 Abs. 3 gesichert ist, kann das Fachmentorat auf Antrag auch eine in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasste schriftliche Habilitationsleistung zulassen.
- (5) Der Habilitand bzw. die Habilitandin hat ferner in einem Kolloquium seine bzw. ihre Befähigung zum wissenschaftlichen Diskurs nachzuweisen. Das Kolloquium findet nach positiver Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung (§ 10 Abs. 3) statt. Durch den

Vortrag und die wissenschaftliche Aussprache muss der Habilitand bzw. die Habilitandin nachweisen, dass er bzw. sie in der Lage ist, einen Gegenstand aus dem Fachgebiet, für das er bzw. sie sich habilitieren will, auf der Höhe des Forschungsstandes darzustellen, sich mit wissenschaftlichen Problemen selbständig auseinanderzusetzen, ein spezifisches Thema mit neuen Ergebnissen konzentriert zu behandeln und seine bzw. ihre Auffassung in einer Diskussion zu vertreten.

## **§ 8 Pädagogische Eignung**

Bei der Vereinbarung von Art und Umfang der für den Erwerb der pädagogischen Eignung notwendigen Leistungen zwischen Fachmentorat und Habilitand bzw. Habilitandin soll sich das Fachmentorat an folgenden Mindestanforderungen orientieren:

- a) Abhalten von mindestens sechs selbständigen Lehrveranstaltungen mit je zwei SWS; soweit der Habilitand bzw. die Habilitandin nicht Mitglied der Universität Würzburg ist, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit der Fakultät dafür Sorge, dass der Habilitand bzw. die Habilitandin sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält, um die geforderten Leistungen erbringen zu können. Das Fachmentorat veranlasst, dass die Lehre von der Fakultät evaluiert wird.
- b) Teilnahme an hochschuldidaktischen Weiterbildungen in vom Fachmentorat festzulegendem Umfang.

Die Leistungen nach Satz 1 Buchst. a) und b) sind bis zur Zwischenevaluierung nachweislich mindestens zur Hälfte zu erbringen.

## **§ 9 Zwischenevaluierung**

(1) Spätestens nach zwei Jahren führt das Fachmentorat unter Einbeziehung der Evaluierung durch die Fakultät eine Zwischenevaluierung durch aufgrund

- a) eines schriftlichen Zwischenberichtes des Habilitanden bzw. der Habilitandin über den Stand der schriftlichen Habilitationsleistung sowie
- b) der Nachweise über den Stand der pädagogischen Qualifizierung gemäß § 8.

(2) Über den Zwischenbericht kann das Fachmentorat mit dem Habilitanden bzw. der Habilitandin eine Aussprache durchführen. Das Fachmentorat teilt das Ergebnis der Zwischenevaluierung dem Prodekan bzw. der Prodekanin für den wissenschaftlichen Nachwuchs mit. Stellt es dabei fest, dass die für das gesamte Habilitationsverfahren vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, kann der Habilitationsausschuss das Fachmentorat auflösen. Vor einem Beschluss ist dem Habilitanden bzw. der Habilitandin Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Mit der Aufhebung des Fachmentorats ist das Habilitationsverfahren beendet.

## **§ 10 Wissenschaftliche Begutachtung**

(1) Bei Fortführung des Habilitationsverfahrens nach der Zwischenevaluierung findet nach Erbringung der für die Feststellung der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen im Sinne von § 7 und § 8 eine wissenschaftliche Begutachtung durch das Fachmentorat statt.

(2) Für die abschließende wissenschaftliche Begutachtung legt der Habilitand bzw. die Habilitandin dem Fachmentorat folgende Unterlagen vor, die (soweit es sich nicht um Veröffentlichungen handelt) bei den Akten der Fakultät bleiben:

1. Einen aktualisierten Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdeganges,
2. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen,
3. je ein Exemplar dieser Veröffentlichungen,
4. die schriftliche Habilitationsleistung in vier Ausdrucken und zusätzlich auf einem geeigneten Datenträger,
5. eine Versicherung an Eides statt, dass er bzw. sie die Habilitationsschrift selbständig verfasst, ausschließlich die angegebenen Quellen benutzt sowie wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche kenntlich gemacht hat.

(3) Zur Bewertung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt das Fachmentorat mindestens drei Gutachter/innen. Mindestens ein Gutachten muss von einem/einer auswärtigen Fachvertreter/in erstellt werden, mindestens ein Gutachten muss von einem/r Fachvertreter/in aus der Philosophischen Fakultät eingeholt werden. Bei kumulativen Habilitationen dürfen die Gutachter/innen nicht zugleich Mitautoren und Mitautorinnen der für die Habilitationsschrift maßgeblichen Publikationen sein. Die Gutachten sind zeitlich parallel anzufertigen und innerhalb von vier Monaten nach Bestellung des/der externen Gutachters/Gutachterin dem/der Prodekan/in für den wissenschaftlichen Nachwuchs vorzulegen. Sie müssen die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorschlagen und den Vorschlag begründen. Die Gutachter/innen können ihre Empfehlung zur Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung von der vorherigen Beseitigung von Mängeln abhängig machen. Diese müssen einzeln spezifiziert werden.

(4) Zur Durchführung des Kolloquiums schlägt der Habilitand bzw. die Habilitandin dem Habilitationsausschuss drei Themen vor. Das ausgewählte Thema gibt der Prodekan bzw. die Prodekanin für den wissenschaftlichen Nachwuchs dem Habilitanden bzw. der Habilitandin schriftlich mit der Ladung zum Vortrag bekannt. Diese Bekanntgabe erfolgt mindestens einen Monat vor dem für den Vortrag bestimmten Tag; auf Antrag des Habilitanden bzw. der Habilitandin kann diese Frist verkürzt werden. Legt der Habilitand bzw. die Habilitandin keine Themenvorschläge vor oder erscheint er bzw. sie aus von ihm bzw. ihr zu vertretenden Gründen nicht zum Vortrag und zur wissenschaftlichen Aussprache, so gilt das Habilitationsverfahren als ohne Erfolg beendet. § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) Der Vortrag wird öffentlich gehalten und soll eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Das Thema des Vortrages darf nicht mit den Themen der Qualifikationsschriften verwandt sein. Dem Vortrag schließt sich eine wissenschaftliche Aussprache an. Diese ist öffentlich und soll eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten. Sie wird vom Prodekan bzw. der Prodekanin für den wissenschaftlichen Nachwuchs geleitet. In der Aussprache haben nur die habilitierten Mitglieder der Fakultät sowie die Mitglieder des Fachmentorats das Recht, Fragen an den Habilitanden bzw. die Habilitandin zu stellen.

## § 11

### Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Der Habilitationsausschuss beschließt auf Grundlage der Gutachten sowie des Vortrages. Wenn der Habilitand bzw. die Habilitandin die vereinbarten Leistungen erbracht hat, schlägt das Fachmentorat dem Habilitationsausschuss vor, die Lehrbefähigung festzustellen. Wenn die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 5 Abs. 2 erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, trifft der Habilitationsausschuss diese Feststellung.

(2) Die eingereichten Unterlagen des Habilitanden bzw. der Habilitandin, die schriftliche Habilitationsleistung, die Gutachten sowie der Vorschlag des Fachmentorats werden den Mitgliedern des Fakultätsrats und der Fakultät mindestens einen Monat lang durch Auslage im Dekanat zu den Geschäftszeiten zugänglich gemacht. Der Beginn der Auslagefrist ist den Mitgliedern des Fakultätsrats sowie allen weiteren Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen schriftlich oder per Email anzuzeigen. Innerhalb dieser Frist haben alle Mitglieder des Fakultätsrats sowie alle weiteren Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät das Recht zu einer schriftlichen Stellungnahme.

(3) Der Prodekan bzw. die Prodekanin für den wissenschaftlichen Nachwuchs führt innerhalb von vier Monaten nach Vorlage des Vorschlags des Habilitationsausschusses einen Beschluss des Fakultätsrats herbei; kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt. Hat der Habilitationsausschuss festgestellt, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 5 Abs. 2 erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, hebt der Fakultätsrat das Fachmentorat auf; das Habilitationsverfahren ist damit beendet.

(4) Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird dem Habilitanden bzw. der Habilitandin unter Angabe des Fachgebietes der Lehrbefähigung eine vom Präsidenten bzw. der Präsidentin der Universität Würzburg und vom Dekan bzw. der Dekanin unterzeichnete Urkunde ausgehändigt. Sie trägt das Datum der Beschlussfassung des Fakultätsrats gemäß Abs. 3. Im Anschluss an die Erteilung der Lehrbefugnis kann der bzw. die Habilitierte eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein von ihm bzw. ihr gewähltes Thema aus dem Fachgebiet seiner bzw. ihrer Lehrbefähigung halten.

## **§ 12**

### **Ungültigkeitserklärung, Rücknahme der Annahme als Habilitand bzw. Habilitandin und der Feststellung der Lehrbefähigung**

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass sich der Bewerber oder die Bewerberin im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so soll der Fakultätsrat die bisher erbrachten Habilitationsleistungen für ungültig erklären und das Verfahren einstellen. In diesem Falle gilt das Habilitationsverfahren als erfolglos beendet. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Annahme als Habilitand bzw. Habilitandin und die Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung nach den gesetzlichen Vorschriften.



(3) Die Entscheidung über die Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung trifft die Universitätsleitung auf Antrag des Fakultätsrats.

### **§ 13**

#### **Wiederholung des Habilitationsverfahrens**

Das erfolglos beendete Habilitationsverfahren kann einmal wiederholt werden. Habilitationsleistungen, die in dem erfolglos beendeten Verfahren erbracht wurden, können im Wiederholungsverfahren angerechnet werden.

### **§ 14**

#### **Erweiterung der Lehrbefähigung und Umhabilitation**

(1) Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens kann die Lehrbefähigung auf Antrag des bzw. der Habilitierten auf andere Fachgebiete erweitert werden ("Erweiterung der Lehrbefähigung"). Dazu führt der Fakultätsrat ein dieser Habilitationsordnung entsprechendes Begutachtungsverfahren nach § 10 Abs. 3 durch. Die im abgeschlossenen Habilitationsverfahren getroffene Feststellung der pädagogischen Eignung wird als Habilitationsleistung anerkannt.

(2) Der Fakultätsrat kann die Lehrbefähigung bei Personen, die die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes besessen haben, unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen feststellen ("Umhabilitation"); er kann erbrachte Habilitationsleistungen anerkennen. Der bzw. die Umhabilitierte soll eine Antrittsvorlesung halten.

### **§ 15**

#### **Akteneinsicht**

Nach Feststellung der Lehrbefähigung oder der Mitteilung der erfolglosen Beendigung des Habilitationsverfahrens wird dem Bewerber bzw. der Bewerberin auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte in den Räumlichkeiten des Dekanats gewährt.

### **§ 16**

#### **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

(1) Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung für die Philosophischen Fakultäten I-III vom 22. März 2004 (KWMBI II S. 2688) und der Fakultät für Geowissenschaften vom 14. September 2004 der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 3 außer Kraft.

(3) Für Bewerber/innen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung schon an einer Habilitationsschrift gearbeitet haben oder nach den Habilitationsordnungen vom 22. März 2004 resp. 14. September 2004 bereits zum Habilitationsverfahren zugelassen sind und bis zum 30.09.2017 dem Prodekan oder der Prodekanin für den wissenschaftlichen Nachwuchs schriftlich mitgeteilt haben, dass sie ihr Verfahren nach dieser Habilitationsordnung

fortführen wollen, wird das Habilitationsverfahren nach der in Absatz 2 genannten Habilitationsordnung zu Ende geführt.

---

**Die Ordnung tritt in der Fassung der Änderungssatzung am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.**